

Diskussion zum Russell-Tribunal »zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland«

Vorbemerkung

Wir stellen im folgenden drei Beiträge zur Diskussion, die aus individuell verschiedener Perspektive eine Einschätzung des im April in Frankfurt-Harheim durchgeführten Russell-Tribunals zur Frage der Verletzung von Menschenrechten in der BRD versuchen. Die Beiträge von Thomas Blanke, Jürgen Seifert stellen bewußt das eigene Erleben und die Verarbeitung von Verlauf und Folgen des Tribunals dar; beide waren als Gutachter bestellt worden. Wir halten diese Darstellungsform für den sinnvollen Versuch, die subjektive Komponente politischer Reflexion und Praxis gerade in einer Zeit, in der diese Reflexion und Praxis unter zunehmenden Konformitätsdruck gerät, öffentlich – und damit kommunizierbar – zu machen.

Redaktion KJ

I.

Ich hatte mich mit dem Russell-Tribunal über Menschenrechtsverletzungen in der BRD noch kaum auseinandergesetzt, als Prof. Uwe Wesel, Mitglied des deutschen Beirats des Tribunals, bei mir anrief und fragte, ob ich bereit wäre, als Gutachter über Berufsverbotsfälle vor dem Tribunal aufzutreten.

Gewiß, aus der Berichterstattung in der Presse und Gesprächen mit Mitgliedern der hiesigen Vorbereitungsgruppe war mir in groben Zügen der Verlauf der Vorbereitung und der Auseinandersetzungen bekannt, die es um dieses in der Tat spektakuläre Vorhaben gegeben hatte:

- Der Versuch einiger linker Gruppen, das Tribunal für eigene politische Zwecke zu instrumentalisieren.
- Der Rückzug der Jungsozialisten und der Jungdemokraten von der Unterstützung des Russell-Tribunals nach erheblichem Druck der entsprechenden Parteivorstände.
- Das Planspiel des Bundesinnenministeriums, welches demokratische Formen der Auseinandersetzung mit dem geplanten Tribunal nur als eine – gleichsam funktional äquivalente – Reaktionsweise des politischen Systems neben einer ganzen Skala zunehmend autoritärer und repressiver Handlungsalternativen diskutiert und als ungeeignet verwirft.
- Die in dem Schreiben der DGB-Spitze zu Tage getretene Tendenz, die Zielsetzung des Tribunals und bekannte Jury-Mitglieder durch geheimdienstähnliche Dossiers zu diffamieren und gewerkschaftlich organisierten Teilnehmern am Tribunal zu bescheinigen, sie nähmen an einer »gewerkschaftlichen Interessen zuwiderlaufenden« Veranstaltung teil (die Vorbereitung eines Unvereinbarkeitsbeschlusses?) – eine Wertung, gegen die allerdings der DGB-Jugendausschuß deutlich Stellung bezog, indem er sich, ohne seinerseits das Tribunal zu propagieren, gegen dessen Verketzerung wandte.
- Und schließlich die schroffe Ablehnung des Tribunals durch die DKP, die demonstrative Zurückhaltung ihrer »Bündnispartner«.

Diese spannungsreiche Vorgeschichte des Tribunals ließ befürchten, daß man sich durch die Mitarbeit daran in gefährlicher Weise isolieren und persönlich von allerlei versteckter oder offener Repression der herrschenden Vertreter des gar nicht so dankbaren Vaterlandes betroffen sein könnte. Wenn ich gleichwohl ohne Zögern auf die Frage von Uwe Wesel meine Bereitschaft aussprach, mitzuarbeiten (noch bevor ich mich wundern konnte, wieso der Beirat eigentlich auf mich verfallen sein mochte, wo das Tribunal doch so vieler erheblich mehr bekannter »Persönlichkeiten« zu seiner Unterstützung bedurfte), so wahrscheinlich aus dem gleichen Grunde, der mich von einem intensiveren Engagement bei der Vorbereitung und Propagierung des Tribunals abgehalten hatte, neben dem mir gänzlich unerträglichen Hickhack konkurrierender und um korrekte Linienführung bemühter auch und gerade linker politischer Organisationen:

Weil mir das ganze Vorhaben nicht als eine Angelegenheit der Linken in der BRD, sondern im Kern als eine Aufgabe der Liberalen, als eine liberale Selbstverständlichkeit erschien, an der ich mich in der Tat ohne Bedenken glaubte beteiligen zu können.

Dabei hatte diese Erwartung, wie die Vorgeschichte gezeigt hatte, längst getrogen: Von einem Engagement von Liberalen für das Tribunal war weit und breit nichts zu sehen. Ein aufgeklärtes, radikaldemokratisches Bürgertum hatte sich in Deutschland seit 1848, von einigen Zwischenperioden abgesehen, nie wieder zu einer erheblichen politischen Kraft entfalten können, war in den großen Phasen der Repressionen gegen die Arbeiterbewegung stets mitgedemütigt, mitverfolgt, oft mit zum Opfer geworden und mußte seine eigene politische Tradition und Geschichte stets mühsam wiederentdecken. Repressionsscheu geworden, hatte sich die Mehrzahl aus dem kleinen Kreis der linksliberalen bürgerlichen Intelligenz mit mehr oder minder guten Argumenten in das scheinliberale Selbstverständnis des – vielleicht »klammheimlich« wohlwollenden – Beobachters dieses Russell-Tribunals geflüchtet.

Der praktisch vollständige Ausfall des radikalen liberalen Spektrums bei der Vorbereitung des Tribunals drängten zwangsläufig die Linken in die Rolle, stellvertretend liberale Positionen verteidigen zu müssen und brachte damit einen Großteil von ihr in ein arges politisches Dilemma, welches nicht nur einen Teil der Konflikte um die Vorbereitung, Themenwahl etc. erklärt, sondern auch zur weiteren Isolierung und Diffamierung des Tribunals genutzt werden konnte: In die Schwierigkeit, glaubwürdig als Verfechterin und Garant der radikalliberalen und demokratischen Prinzipien, an Hand deren das Russell-Tribunal politische Zustände beurteilt, auftreten zu können. Diese Glaubwürdigkeit setzt voraus, daß die Linke sich selbst auch als Erbe eben dieser bürgerlichen Humanitätsvorstellungen begreift, die historischen Revolutionskategorien des Bürgertums auch als Element des geschichtlichen Emanzipationsprozesses versteht und sie insofern im positiven Sinn »aufgehoben« hat.

Um es pointiert zu sagen: Wenn es die Linke ist, die ein Russell-Tribunal propagiert, dann wird sie sich m. E. zu Recht fragen müssen – und kann diesem Problem nicht als einem Verschleierungsmanöver der organisierten Öffentlichkeit ausweichen – wie sie selbst es mit der Unverletzlichkeit der Menschenrechte hält, mit der inhumanen Geschichte und Praxis auch der Arbeiterbewegung und der sozialistischen Musterlände. Und wem dazu nur einfällt, man könne nichtbürgerliche Gesellschaften nicht mit der Elle bürgerlicher Prinzipien messen, dessen Menschenrechtspathos gleicht fatal dem bürgerlichen: Die Menschenrechte sind unverletzlich. Das Nähere regeln die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Diese Umstände machte das Russell-Tribunal zu einem sehr labilen, gefährdeten Unternehmen, welches ebenso unter dem Druck der organisierten, herrschenden

Öffentlichkeit, der staatlichen wie parteipolitischen Repression wie unter den Folgewirkungen innerlinker Auseinandersetzungen scheitern konnte. Die Ängste der Veranstalter und Organisatoren gingen demgemäß in beide politischen Richtungen. Vielleicht wurden dadurch manche möglicherweise fruchtbaren Konflikte und Auseinandersetzungen nicht so offen ausgetragen, manche Fragestellung ängstlicher zurückgewiesen, als dies vor einem Tribunal der Fall gewesen wäre, welches von einer breiten radikalliberalen Öffentlichkeit getragen worden wäre und in der linke Positionen in einem offenen Diskussionsprozeß hätten aufgenommen werden können.

Konkret: Ich denke dabei nicht an die Frage der gewerkschaftlichen Unvereinbarkeitsbeschlüsse, die viele vor dem Tribunal verhandelt wissen wollen. Denn ich halte es aus theoretischen wie aus gewerkschaftspolitischen Gründen für falsch, dieses Problem a) unter Menschenrechtsaspekten zu diskutieren (dies würde staatlich inkorporierte, daher nicht mehr autonome Gewerkschaften voraussetzen) und b) sich für innergewerkschaftliche Auseinandersetzungen Argumente und Verstärkung durch ein Russell-Tribunal verschaffen zu wollen. Nach meinem Verständnis darf nämlich dieses Unternehmen mit seiner Orientierung an bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfahrensformen und Judizierung nach universell gültigen Normen gerade nicht zur Tradition der Arbeiterbewegung geschlagen werden.

Bei den verdrängten Fragestellungen – und darin kommt die deutsche Misere mit ihren Tabus besonders deutlich zum Ausdruck – denke ich vor allem daran, daß der gesamte »Komplex Stammheim« (jenseits der Kritik an Gesetzesnovellen zum Strafprozeß) in seinen konkreten Strafvollzugsmaßnahmen wie ärztlicher Unterversorgung, Isolation, Kontaktsperre etc. nicht mehr thematisiert werden kann: Die Rechten wollen es nicht, die Liberalen gibt es nicht, die Linken können es nicht mehr. Vordergründig, weil sie sich weithin nicht scharf genug mit der terroristischen Praxis der RAF auseinandergesetzt hatten und sich lange Zeit von den Kampagnen der Gefangenen und ihrer Unterstützungsgruppen diffus einfangen ließen. Hintergründiger, weil sie in der einschätzung des staatlichen Entwicklungsprozesses der BRD selbst vorschnell Repressionserfahrungen gegenüber der Linken einerseits, die Tolerierungspolitik gegenüber Neofaschisten und die Durchsetzung der Notstandsgesetze andererseits hochgerechnet hatten zum Modell eines autoritär entarteten politischen Systems, dessen demokratische Verfassung praktisch weithin außer Kraft gesetzt bzw. obsolet geworden sei und deshalb nicht verteidigungswert erschien.

Die Versuche von Gefangenenunterstützungsgruppen, das Tribunal durch spektakuläre Aktionen auf die Behandlung des »Komplexes Stammheim« zu verpflichten, mußten daher offensiv zurückgewiesen werden. Daß damit indes die Frage nach Menschenrechtsverletzungen in dieser Form des Strafvollzuges bzw. der Untersuchungshaft insgesamt nicht thematisiert werden kann, ein politisches Tabu sogar noch verstärkt wird, welches schon die bloße Nachfrage gegenüber offiziellen Darstellungen in den Verdacht des Sympathisanten rückt, das ist ein weiterer, hoher Preis für die – gewiß unfreiwillige – Propagierung und Organisation des Tribunals durch die Linke.

Nun, die deutschen Verhältnisse sind nicht liberal und dies verstärkte die Notwendigkeit des Bemühens, sich in Form und Inhalt in die herrschenden Darstellungsformen (seriös, sachlich-distanziert, protokollarisch) und Denkformen (Rechtsgutachten) – wie sie auch durch den Tribunalcharakter vorgezeichnet sind – möglichst genau einzupassen. Die Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen dankte dies Bemühen kaum: Von den dargestellten Berufsverbotsfällen und Gutachten wurde so gut wie nichts referiert.

Statt dessen dominierten Randglossen: Der Eigenheimbesitzer in Harheim, die jämmerliche CDU-Gegenveranstaltung von kaum 100 Leuten (zum Ausgleich dafür wurde das tolle Fest der über 5000 nicht erwähnt), die Kirchenbesetzung. Ansonsten wurde mit wenigen Ausnahmen (vor allem der Frankfurter Rundschau) unter Anführungszeichen und sogenannten von einer Veranstaltung berichtet, in der sich überwiegend notorische Sympathisanten, kaum noch zurechnungsfähige Linksintellektuelle, wenige verführte Liberale und ihre internationalen Helfershelfer zur Beleidigung der BRD eingefunden hätten, wobei sie nicht einmal besondere Sachkunde an den Tag legten (vgl. dazu typisch: »Der Spiegel«).

Gern würde ich vermuten, wenn diese Presse noch selbstkritisch Scham über die deutschen Verhältnisse empfinden kann, daß diese Art der Berichterstattung nicht Ausdruck von Zynismus, sondern von Betroffenheit und durchsichtiger Abwehr war: Den Anwesenden jedenfalls, selbst Fachleuten und auch mir erging es so, daß diese geraffte und präzise Darstellung der Berufsverbotspraxis in der BRD erneut das Fürchten lehren konnte vor der alltäglichen Routine behördlicher Gesinnungserforschung gegenüber Einzelnen, meist offenbar zufällig betroffenen und wehrlosen Bürgern.

Und manchen erinnerten wohl die kollektiven wie individuellen Verdrängungsprozesse dieser amtlichen Treueprüfungen, die ja schon seit über 6 Jahren wieder zum politischen Alltag der BRD gehören, an das berühmte Wort von Martin Niemöller über die Kurzsichtigkeit politischen Widerstandes, welcher im konkret betroffenen Opfer von staatlicher Repression zugleich immer nur den eigenen politischen Gegner oder jedenfalls »die andern« sieht. Über alle politischen Gegensätze hinweg im Unrecht gegenüber anderen auch die eigenen Freiheiten, Rechte und Lebenschancen verletzt zu sehen, das ist vielleicht die zentrale Bedeutung, die das Russell-Tribunal mit der Rückbesinnung auf die radikalliberalen Prinzipien der Menschenrechte für die Linke in der BRD haben kann.

Thomas Blanke

II.

Als ich telephonisch bei meinem alten Lehrer anfragte, ob mein Besuch passen würde, sagte seine Frau: »Ich habe es ihm noch nicht gesagt.« Sie meinte die Erwähnung meines Namens in dem Bericht der FAZ über das Russell Tribunal. Dort stand, die Berufsverbote hätte ich in meinem Gutachten »als angebliche innerstaatliche Feinderklärung« dargestellt. Mehr nicht. Es war nicht das, was ich gesagt hatte, es war allein die Tatsache, daß ich »bei denen« gewesen war, daß ich »auch unterschrieben« hatte, was die Feindseligkeit dieser alten Sozialdemokraten hervorrief. Ich dachte: »Wer beim Juden kauft, wird wie ein Jude behandelt.« »Wer mit Kommunisten verkehrt, muß mit denselben Sanktionen rechnen, die gegen Kommunisten ergriffen werden.« Aber ich schwieg und vereinbarte den Termin.

Ich wußte, daß ein Auftreten vor dem Russell Tribunal von einigen Sozialdemokraten nicht nur als eine Aktion gegen die SPD, sondern als Beleidigung interpretiert werden würde. Dennoch war ich davon ausgegangen, daß diejenigen, die mich kennen, auf Grund des Verlaufes des Tribunals wenigstens im persönlichen Gespräch zu einem differenzierten Urteil fähig waren. Nun erfuhr ich unmittelbar, welche Auswirkungen die vom Referat Öffentliche Sicherheit im Bundesinnenministerium vorgeschlagene Kampagne, in die sich die Vorstände von SPD und FDP sowie des DGB einspannen ließen, gefunden hatte. Nach dem von Heinz Vetter unterzeichneten Brief vom 18. Januar 1978, in dem es hieß, daß sich eine Teilnahme

am Tribunal »strikt gegen die Interessen des DGB auswirken« würde, hatte ich überlegt, ob ich nicht das Risiko eines Ausschlusses aus der Gewerkschaft eingehen würde. Doch auf Grund der Einschätzung des zu erwartenden Verlaufs des Tribunals und einer Analyse der allgemeinen Situation war ich sicher: Mein Engagement in Sachen Russell Tribunal konnte weder einen Ausschluß aus der Gewerkschaft noch disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Mit Auswirkungen im unmittelbar persönlichen Bereich hatte ich allerdings nicht gerechnet. Man spricht von »Feinderklärungen«, man sieht sich durch die FAZ bestätigt, wenn dort die Rede ist von einer »gebotenen Distanzierung«, aber man ist doch überrascht, wenn man die Auswirkungen selbst bei Freunden erfährt.

Ich war im vergangenen Herbst unsicher geworden, ob es angesichts des Klimas in der Bundesrepublik noch sinnvoll ist, ein Russell Tribunal durchzuführen. Erst der Druck hatte meine Haltung wieder verändert. Ich reagiere auf die Aufforderung, einen Hut auf der Stange zu grüßen, oder etwas nicht zu tun, leicht mit Trotz und einem Nun-erst-recht. Vielleicht haben andere ebenso reagiert. 5600 Unterschriften für das Tribunal, verbunden mit einer Zahlung von 25 Mark oder mehr sind ein Politikum. Die von der Bundesregierung inszenierte Gegenkampagne, die von den Medien weitgehend übernommen wurde, hat wesentlich dazu beigetragen, daß das Tribunal zu einem politischen Ansatzpunkt im Kampf gegen die Aushöhlung des Grundgesetzes geworden ist. Die »Überreaktion« auf das Tribunal machte es unmöglich, die Sache zu verschweigen. Die Gleichschaltungstendenzen haben dazu beigetragen, daß wirkliche Liberale in der *Frankfurter Rundschau*, im *Tagesspiegel*, in der *Zeit* oder im *Kennzeichen D* mit einer spezifischen Berichterstattung reagierten und wohl auf diese Weise Gegengewichte zu setzen suchten.

Die Gegenkampagne hat nicht nur solche Reaktionen produziert und damit viele Unzulänglichkeiten der Vorbereitung aufgehoben, sondern auch Initiativen von denen in Gang gesetzt, die der Meinung sind, daß der falsche Rahmen eines internationalen Tribunals eine richtige Sache politisch entwertet. So fragte Jürgen Habermas in der *Zeit* (5. 5. 78): »Warum *haben* wir ein Russell-Tribunal nötig; warum sind die Liberalen im Lande nicht selber Manns genug, die Prinzipien zu schützen, für die sie angetreten sind?« Man sollte nicht jede Initiative auf das Russell Tribunal zurückführen. Aber es ist wieder etwas in Bewegung gesetzt: Das zeigt der »Kongreß zur Verteidigung der Republik« in Hannover (15./16. 4. 78), die Veranstaltung der »Heinemann-Initiative« in Rastatt (23. 5. 78), die Anfrage der Humanistischen Union »Wo beginnt der Kernbereich des Rechtsstaates?« (23. 5. 78) und auch der Versuch der Jungsozialisten, die Gewerkschaftsjugend und die Jungdemokraten zu einer gemeinsamen Aktion »Kampf für die Demokratie« von Jugendverbänden zu gewinnen (*Frankfurter Rundschau* 25. 4. 78). Auch die neuen Überlegungen innerhalb von SPD und FDP zur Frage der Berufsverbote kann man nicht allein auf die bevorstehenden Landtagswahlen zurückführen.

Das Tribunal hat aber nicht nur Liberalen und Sozialdemokraten ihre Versäumnisse deutlich gemacht. Noch wichtiger war die Tatsache, daß eine in gerichtsförmiger Form durchgeführte Untersuchung eine spezifische Atmosphäre zu erzeugen vermochte und damit auch in der Linken – selbst bei Leuten, die sich sonst mit »revolutionären Gesten« über juristische Entscheidungen hinwegsetzen, und die meinen, damit würden nur Rechtsstaatsillusionen erzeugt, – die Bereitschaft vermehrte, um rechtsstaatliche Sicherungen zu kämpfen. Nicht nur die Zahl der Zuhörer, auch die Art des Zuhörens hat mich überrascht.

So hat das Tribunal Bewußtsein geschärft. Der Stellenwert des Kampfes um Rechtspositionen steigt im Kurs. Die bloßen Taktierer allerdings haben übertaktiert. Die DKP hatte sich vom Tribunal, an dessen Vorbereitung sie nicht beteiligt war,

distanziert und ihren Anhängern nahegelegt, das Tribunal nicht zu unterstützen und nicht teilzunehmen. Das ist als politische Entscheidung zu respektieren. Nicht zu respektieren ist jedoch die Art, in der die Parteizeitung UZ den Fall Norbert Bräutigam behandelt hat. Diesem Arzt an der Medizinischen Hochschule Lübeck wurde ein Ausbildungsvertrag zum Facharzt nicht verlängert. Dabei hat ein vorausgegangener Ausschluß aus der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr eine wichtige Rolle gespielt. Wenn dabei tatsächlich – wie glaubhaft dargelegt – Fotokopien von Flugblättern, die zum Ausschluß aus der Gewerkschaft führten, mit Vermerken der Gewerkschaft in den Personalakten des Landes auftauchten, dann verdient ein solcher Fall Aufmerksamkeit, unabhängig davon, wie man zu den Unvereinbarkeitsbeschlüssen der Gewerkschaften steht. Der Bericht der UZ (4. 4. 78) setzt mit dem Redaktionsvermerk »UZ« den Fall unter die Überschrift: »Gewerkschaften beschuldigt«. Das Tribunal wird zum »sogenannten Russell-Tribunal«; Äußerungen am Rande werden zu »massiven Angriffen auf die Gewerkschaften«; die Darstellung eines Falles, der morgen auch die DKP betreffen kann, wird die Behauptung eines Anwaltes, »die Gewerkschaften seien für dieses Berufsverbot ›mitverantwortlich«.

Ich halte es für eine Panne, daß ausgerechnet dieser Fall schlecht präsentiert, daß juristische Darstellung mit politischen Wertungen vermengt wurden und daß der Betroffene und die Anwälte teilweise aus ihrer Rolle als Zeugen herausfielen. Das hat es nicht nur der UZ, sondern auch Ernst-Otto Maetzke in der FAZ (3. 4. 78) ermöglicht, Äußerungen zu verschärfen und daraus zu verallgemeinern, die Jury habe »die vor allem aus maoistisch kommunistischen Gruppen an sie gerichteten Forderungen« erfüllt, die Praxis der Gewerkschaften auf Grund der Unvereinbarkeitsbeschlüsse zu prüfen. Bei der FAZ weiß man, daß solche Berichterstattung vor allem die Funktion erfüllen soll, die Gewerkschaftsführung gegen das Russell-Tribunal zu mobilisieren. Ernst-Otto Maetzke hat nichts zu fürchten, wenn er durch die Form seiner Darstellung demonstriert, daß für ihn die Einhaltung liberaler Verfahrensregeln beim Ausschluß von Kommunisten aus den Gewerkschaften irrelevant ist. Der DKP aber kann man morgen schon damit den Prozeß machen, sie habe auch in dieser Frage bewiesen, daß sie zu den Menschenrechten lediglich ein taktisches Verhältnis habe.

Die Jury des Tribunals hat gerade in diesem Punkt mehr Weitsicht gezeigt. Man stellte sich zwar die Frage: »Steht die Praxis der Berufsverbote in Zusammenhang mit diskriminierenden Praktiken anderer Institutionen, insbesondere der Gewerkschaften, Berufsorganisationen und Kirchen?« Doch die Mehrheit hielt weiteres Beweismaterial für erforderlich. Das soll in der zweiten Sitzungsperiode Anfang 1979 vorgelegt werden. Damit steht das Thema »Feinderklärung« und »Freund-Feind-Denken« weiter auf der Tagesordnung.

Jürgen Seifert

*III. Verteidigung der Republik**

So benannt war die Veranstaltung, die im April in Hannover stattfand. An ihr teilzunehmen, hatten aufgefordert Jean Améry, Martin Gregor-Dellin, Freimut Duve, Bernt Engelmann, Iring Fetscher, Max Frisch, Günter Grass, Walter Jens, ich, Carola Stern und Thaddäus Troll. Es sollte dazu beigetragen werden, die freiheitlich-demokratische Entwicklung der Bundesrepublik wieder in Gang zu

* Dieser Beitrag von E. Kogon ist auch erschienen in Frankfurter Hefte H. 5/1978.

bringen. Sie ist nicht nur von Terroristen bedroht, sondern auch von einem Typus der Abwehr, der einen autoritären Anordnungs-, Genehmigungs-, Verbots- und Überwachungsstaat eingeführt wissen möchte. Einige unserer elementaren Grundrechte sind dabei in Gefahr, mehr und mehr ihre positive Bedeutung für das staatsbürgerliche und gesellschaftliche Leben zu verlieren. In unserer Einladung, die Problematik zu erörtern, heißt es daher: »Gegen Gesinnungsschnüffelei, gegen Disziplinierungsversuche in Betrieben und an den Hochschulen, gegen die Diffamierung selbstbewußter Arbeitnehmer und kritischer Intellektueller muß ebenso Front gemacht werden wie gegen rechtsgerichtete Ideologen von gestern und Reaktionäre von heute«.

Wir waren und sind aber der Meinung, daß es eine unangebrachte Initiative war, dagegen das Russell-Tribunal in Funktion gesetzt zu haben. Diese wichtige moralische Instanz hat die Aufgabe, im Sinn des Philosophen und Nobelpreisträgers, der es mitbegründet hat und dessen Namen es trägt, schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, wo immer sie sich ereignen und gar, wenn sie irgendwo zum System geworden sind oder werden, nicht etwa als Verdächtigungen, sondern als Tatsachen festzustellen, zu verurteilen und international bekannt zu machen, um davon abzuschrecken, daß die Praxis der Unmenschlichkeit fortgesetzt und womöglich von anderen noch übernommen wird. Die unbestreitbaren Verfügungen in der Bundesrepublik hingegen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus getroffen worden sind, können nicht in eine Reihe gestellt werden mit den im Vietnamkrieg begangenen Greueln oder mit den Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktaturen in Südamerika, die das Tribunal in den beiden Interventionen vor der jetzigen dritten behandelt hat.

Zu Beginn der Sitzungen in Frankfurt am Main wurde von der Leitung des Tribunals ausdrücklich betont, daß im vorliegenden Fall an keine Verurteilung irgendeiner deutschen Institution, Personengruppe oder Person gedacht sei. Es handle sich darum, dem drohenden Abgleiten eines Rechtsstaates in antidemokratische Praktiken entgegenzutreten. Nun, dies ist die politische Aufgabe aller freiheitlich gesinnten Kräfte, und es kann selbstverständlich, wenn es zweckmäßig erscheint, in internationaler Solidarität geschehen. Die Einschaltung des Tribunals jedoch, noch dazu, während völlig voreingenommene radikale Gruppen in einer Reihe europäischer Länder versuchen, die Bundesrepublik Deutschland als einen faschistischen, zumindest faschistoiden Staat hinzustellen, hat die Gefahr heraufbeschoren, die demokratische Reformpolitik, die wir meinen, wollen und fordern, eher zu behindern, als sie zu fördern. Denn auch wenn unsere Freunde Helmut Gollwitzer, Robert Jungk und Martin Niemöller – und nicht einmal sie allein – darum bemüht sind, daß das eingeschlagene »Tribunal«-Verfahren so vorurteilsfrei wie nur möglich angewandt wird, trägt es, wie die Dinge nun einmal liegen, doch dazu bei, Positionen, Stellungnahmen und Richtungen, die es bei Regierenden, bei Behörden und in Parteien aufzulockern gilt, womöglich zu verhärten. Die Veranstaltung in Hannover diente, bei unmißverständlicher Stellungnahme im Für und im Wider, der Neueinleitung eines aufklärenden Dialogs über die Erfordernisse, vor die sich die Republik gestellt sieht, um dem Ruf von vormals »Das Grundgesetz verwirklichen!« gerecht zu werden. Das Bedürfnis, daß dies geschehe, vielfach überdeckt allerdings von Resignation, ist in weiten Kreisen vorhanden. Vor allem für die Jüngeren müssen die Ziele, auf die es in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat ankommt, unverkennbar und glaubwürdig so aufgezeigt und so praktiziert werden, daß es als selbstverständliche Pflicht gilt, sich mit ihnen zu identifizieren. Man ist dann auch bereit, für die Verwirklichungen die Opfer auf sich und die Schwierigkeiten hinzunehmen, die uns die offensichtlich in Gang befind-

liche Veränderung der industriewirtschaftlichen Zivilisation abverlangt, – sie sollen als der Preis angesehen werden können für mehr Sicherheit, mehr Freiheit und mehr Lebensqualität, als die Gesellschaft sie derzeit zu geben vermag.

Am 23. Mai, unserem Verfassungstag, wurde dieses Jahr an einem Ort deutscher demokratischer Tradition, in Rastatt, der Gustav Heinemann-Preis verliehen. Am Nachmittag fand ein Podiumsgespräch zu der Frage statt: »Bekommen wir eine andere Republik?« Es war sozusagen die Fortsetzung des in Hannover begonnenen Unternehmens. Die Gründungserklärung dieser »Gustav Heinemann-Initiative« ist unterzeichnet von Marianne Dirks, Erhard Eppler, Helmut Gollwitzer, Walter Jens, Siegfried Lenz, Johannes Rau, Kurt Scharf, Eberhard Stammler, wiederum Carola Stern und von Heinz-Oskar Vetter; es gehört aber unter noch anderen auch Bundesverfassungsrichter Helmut Simon dazu. Die Erklärung ruft dazu auf zu prüfen, »wo die Gefährdungen und die Chancen unserer Zukunft liegen . . . welche der gewohnten Wege in die Zukunft verschüttet sind, welche sich neu öffnen«. »Lassen sie uns die Resignierten aufrütteln«, heißt es da weiter, »die unserem Rechtsstaat, unserer freiheitlichen Verfassung keine Zukunft mehr geben. Lassen Sie uns eine ehrliche und selbstkritische Diskussion mit den jungen Menschen führen, damit sie uns wenigstens wieder abnehmen, daß wir selbst glauben, was wir sagen. Lassen Sie uns denen unsere Solidarität beweisen, die mutlos, eingeschüchtert oder einsam sich von der Teilnahme am öffentlichen Leben abwenden. Wir wollen uns auf die freiheitlichen Traditionen unserer Geschichte besinnen, die uns Mut machen können.«

In der ankündigenden Pressekonferenz in Bonn hat Robert Leicht von der »Süddeutschen Zeitung«, einer der Mitbegründer des Kreises, der sich ohne Parteibindung organisiert, auf eine Rede von Gustav Heinemann Bezug genommen, in der er vor zehn Jahren, während seiner Amtszeit als Bundespräsident, damals kurz nach dem Mordanschlag auf Rudi Dutschke, dazu aufgefordert hat, »uns gegenseitig zu dem demokratischen Verhalten zu verhelfen, das den Einsatz von Polizei und Justiz erübrigt«. Unser Grundgesetz bezeichnete Heinemann in jener Rede bekanntlich als »ein großes Angebot«. Die Initiativen von Hannover und Rastatt beziehen sich darauf. Sie sind der Versuch zu einer neuen Wende im Leben der Republik. »Wir rufen die freiheitlich bewußten, die demokratisch gesinnten, die fortschrittlich orientierten Bürger auf, den Dialog wieder zu wagen und neu zu beginnen. Von der Weiterentwicklung der zweiten deutschen Demokratie hängt vieles ab – für den Frieden im Innern des Landes ebenso wie für eine weiterhin friedliche Nachbarschaft mit allen Völkern.«

Eugen Kogon

Stellungnahme der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Abteilung Justiz der ÖTV Berlin zum Kontaktsperrengesetz

Seit dem 2. Oktober 1977 ist die allgemein als Kontaktsperrengesetz bekannte Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) in Kraft, die auch für Berlin gilt (vgl. GVBl 1977, S. 2010). Dieses Gesetz gehört zu einer Reihe von Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Strafrechtsschutzes gegen terroristische Gewalttaten (Änderung des § 112 Abs. 3 StPO – Geringere Anforderungen an den Haftgrund bei angeblichen Terroristen –, § 138a StPO – Verteidigerausschlußregelung –, §§ 129a und 88a StGB – Erweiterung und Verhärfung der Strafdrohungen für terroristische Aktivitäten). Weitere »Anti-Terroristen-Gesetze« sollen nach dem erklärten Willen aller im Bundestag vertretenen Parteien folgen.

Gefahren für das rechtsstaatliche Verfahren

Wir Richter und Staatsanwälte sind von diesen Gesetzen nicht nur dadurch betroffen, daß sich das von uns anzuwendende Recht ändert. Sie greifen vielmehr direkt in die rechtsstaatlichen Grundlagen unserer Arbeit, nämlich in den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens ein. Wir – die in der ÖTV organisierten Richter und Staatsanwälte – sehen dabei die Gefahr, daß unmerklich und von niemandem der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten gewollt die rechtsstaatlichen Grundlagen der Rechtspflege und die bewährte, verfassungsrechtlich gebotene Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens so weitgehend verändert werden, daß eines Tages nicht mehr uneingeschränkt von einem rechtsstaatlichen Verfahren gesprochen werden kann. Wir wollen diese Bedenken am Beispiel des Kontaktsperrengesetzes erläutern und gleichzeitig einige Vorschläge zur rechtsstaatlichen Anwendung dieses Gesetzes unterbreiten. Darüber hinaus sind alle Kolleginnen und Kollegen angesprochen, im Rahmen ihrer Berufsverbände oder als Staatsbürger auf die Beschränkung der »Anti-Terroristen-Gesetzgebung« auf das unbedingt erforderliche Maß hinzuwirken.

Verteidigerbeistand ist unverzichtbar

Das nach einem Gesetzgebungsverfahren von beispielloser Kürze am 30. September 1977 beschlossene Kontaktsperrengesetz stößt in mehrfacher Hinsicht auf schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken. Das Gesetz erfaßt rechtskräftig verurteilte Strafgefangene ebenso wie Untersuchungsgefangene. Wird gegen einen Verhafteten die Kontaktsperre unmittelbar nach seinem Ergreifen verhängt, ist er bereits bei der ersten Vorführung vor den Richter entgegen den §§ 136 Abs. 1, 115 StPO ohne Verteidigerbeistand; der § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO, der anwaltlichen Beistand in jeder Lage des Verfahrens garantiert, wird in diesem Falle vom Zeitpunkt des Ergreifens an möglicherweise über mehrere Monate außer Kraft gesetzt. Zusätzlich zu der dadurch eintretenden Isolierung gerät der Gefangene durch die Regelungen des § 34 Abs. 3 EGGVG in die Zwangslage, in dem gegen